



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Entscheidungspraxis des AG Itzehoe bei Anträgen auf Anordnung und Verlängerung der Anordnung von Abschiebungshaft i.S. § 62 AufenthG

1. Wie viele Anträge auf Anordnung von Abschiebungshaft (Erstanträge) i.S. § 62 AufenthG hat das AG Itzehoe im Jahr 2024 verhandelt? (Bitte aufschlüsseln nach Anträgen auf Vorbereitungshaft i.S. § 62 Abs. 2 AufenthG und Sicherungshaft i.S. § 62 Abs. 3 AufenthG und antragstellenden Ausländerbehörden)

Antwort:

Es sind insgesamt 128 Erstanträge beim Amtsgericht Itzehoe gestellt worden. Davon betraf kein Antrag die Anordnung von Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG. 65 betrafen Anträge auf Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG. Die übrigen 63 Erstanträge bezogen sich auf andere Haftarten (z.B. Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam, Zurückschiebungshaft, Mitwirkungshaft).

Von den 128 gestellten Erstanträgen sind 70 antragsgemäß entschieden, 49 zurückgewiesen und neun zurückgenommen worden. Die Anordnung von Abschiebungshaft ist nur nach richterlicher Anhörung (entspricht „Verhandlung“) möglich, sodass mindestens in den 70 antragsgemäßen Entscheidungen verhandelt worden ist. Statistisch nicht erfasst wird, ob in den weiteren Fällen (49 Zurückweisungen, neun Rücknahmen) zwar mögliche,

aber nicht erforderliche Anhörungen stattgefunden haben oder ob nach Anhörung entsprechende Zurückweisungsentscheidungen getroffen worden oder Rücknahmen erfolgt sind.

Aus Schleswig-Holstein stammten dabei 107 Erstanträge. Davon sind 17 vom Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge, 16 von der Bundespolizei und 74 von den Ausländerbehörden gestellt worden. Die übrigen 21 Erstanträge erfolgten durch andere Bundesländer.

Die jeweilige konkret antragstellende Behörde (Kreis/kreisfreie Stadt) wird statistisch nicht erfasst.

2. In wie vielen Fällen hiervon erfolgte die Anordnung von Abschiebungshaft i.S. § 62 Abs. 2 und 3 AufenthG?

Antwort:

Eine Erfassung der Entscheidungspraxis des Amtsgerichts Itzehoe nach jeweiliger Haftart erfolgt nicht. Von den 128 gestellten Erstanträgen sind 70 antragsgemäß entschieden worden (vgl. Antwort zu Frage 1).

3. In wie vielen Fällen hat das Gericht über die Verlängerung von Abschiebungshaftanordnungen i.S. § 62 Abs. 4 AufenthG anderer Gerichte verhandelt?

Antwort:

Da in Schleswig-Holstein die gerichtliche Zuständigkeit für Abschiebungshaftsachen beim Amtsgericht Itzehoe zentralisiert ist, entspricht die Zahl der Entscheidungen über Abschiebungshaftanordnungen anderer Gerichte derjenigen von Verlängerungsanträgen aus anderen Bundesländern. Es sind von insgesamt 26 Verlängerungsanträgen 17 aus anderen Bundesländern gestellt worden. Statistisch nicht erfasst ist, in wie vielen Fällen davon Anhörungen („Verhandlungen“) erfolgt sind.

4. In wie vielen Fällen wurde

- a) die Verlängerung der Abschiebungshaft angeordnet?
- b) die Verlängerung der Abschiebungshaft abgelehnt?

(Bitte nach Gerichten der Erstentscheidung aufschlüsseln)

Antwort:

Von insgesamt 26 gestellten Verlängerungsanträgen sind 20 antragsgemäß entschieden und sechs zurückgewiesen worden. Ausgehend von der Antwort zu Frage 3 sind 17 Verlängerungsanträge aus anderen Bundesländern gestellt worden (zehn aus Hamburg, drei aus Mecklenburg-Vorpommern und vier aus sonstigen Bundesländern).

Die Gerichte der Erstentscheidung werden statistisch nicht erfasst. Daher kann keine Auswertung der Entscheidungspraxis des Amtsgerichts Itzehoe in Bezug auf Verlängerungsanträge je nach Gericht der Erstentscheidung erfolgen.

5. Über welche Personalausstattung im richterlichen und nicht richterlichen Bereich verfügt das AG Itzehoe für die Durchführung der zentralen Zuständigkeit für Entscheidungen nach dem AufenthG?

Antwort:

Am Amtsgericht Itzehoe werden im Servicebereich 1,1 AKA und im richterlichen Bereich 1,25 AKA für die Abarbeitung eingehender Anträge nach dem AufenthG eingesetzt.